Ruderordnung des Celler Rudervereins e. V.

1. Vorbemerkung

Die Einhaltung der nachfolgenden Grundregeln ist selbstverständliche Pflicht für alle Mitglieder. Hierdurch soll die Sicherheit von Bootsbesatzungen sowie die Pflege und Erhaltung von Booten und Vereinseinrichtungen gewährleistet werden. Grobe Verstöße gegen die Ruderordnung können vom Vorstand geahndet werden.

2. Allgemeines Verhalten

a) Eine sportlich faire Haltung sowie Rücksichtnahme gegen über Nichtvereinsmitgliedern ist das oberste Gebot.
b) Zum Rudern soll einheitliche Kleidung in Vereinsfarben getragen werden.
c) Auf der Aller gilt grundsätzlich Rechtsverkehr, d. h. alle Boote müssen sich stromauf und stromab rechts von der Mitte (in Fahrtrichtung) halten. Das Schneiden von Kurven ist wegen der zu großen Gefahr untersagt.
d) Bei Begegnungen mit Mietbooten ist besondere Vorsicht geboten. Steuermannlosen Booten sowie Rennmannschaften sind ebenfalls besondere Aufmerksamkeiten zu schenken und zu beobachten ggf. auszuweichen.
e) Segler und Berufsschifffahrt haben grundsätzlich Vorfahrt.
f) Besonders Ruderer in ungesteuerten Booten haben sich durch ständiges Umschauen Sicherheit über ihren Kurs zu verschaffen.

3. An- und Ablegen

Auf allen fließenden Gewässern, insbesondere bei Gefahrenpunkten wie z. B. Schleusen, muss gegen die Strömung am Steg angelegt werden.

4. Bootsbenutzung

a) Die Boote können laut Benutzungsplan zu den angegebenen Zeiten gerudert werden, soweit sie nicht von Boots- oder Ruderwarten oder zuständigen Vorstandsmitgliedern gesperrt worden sind.
b) Die Benutzung von Rennbooten ist nur Trainingsleuten nach Einverständnis des Trainers gestattet.
c) Alle Boote können grundsätzlich nur mit dem für sie bestimmtem Zubehör benutzt werden. Ein willkürlicher Austausch ist nicht gestattet. An Booten und Bootsgerät darf eigenmächtig nichts geändert oder bearbeitet werden.

d) Die Boote sind nach jeder Fahrt zu reinigen und zu trocknen, die Dollen zu reinigen und mit geöffneten Luftkästen samt Rudergerät an den vorgesehenen Plätzen abzulegen. Die Wasserlinie ist besonders intensiv zu reinigen. Die Bootsreinigung ist Bestandteil jeder Ausfahrt!
e) Der Bootsobmann (Steuermann, Ausbilder oder der rudererfahrenste Ruderer im Boot) hat die Fahrt vor deren Beginn in das Fahrtenbuch (PC) einzutragen – festgestellte Mängel an Boot und Gerät zu vermerken. Größere Schäden sind unmittelbar dem Bootswart oder einem Vorstandsmitglied mitzuteilen.
f) In der Dunkelheit ist das Rudern untersagt. Bis zum Einbruch der Dunkelheit müssen alle Ausfahrten beendet sein. Ausnahmen sind nur mit besonderer Genehmigung zulässig.

5. Anfänger und neue Mitglieder

a) Als Anfänger gilt, wer noch nicht mehr als 300 km (als Ruderer oder Steuermann) zurückgelegt hat oder noch nicht länger als ein Jahr rudert.
b) Anfänger und rudererfahrene Nichtmitglieder, die noch nicht im Verein aufgenommen sind, können bis zu dreimal ohne besondere Erlaubnis eines Vorstandsmitglieds die Einrichtungen / Boote des Vereins in Begleitung eines erfahrenen Mitgliedes benutzen.
c) Anfänger haben sich an die Anweisungen der Ruderwarte und Mitglieder des Vorstandes zu halten.
d) Die Ruderwarte und deren Vertreter sind berechtigt, Boots- und Mannschaftseinteilungen vorzunehmen.
e) Anfängern, wie auch allen Jugendlichen unter 14 Jahren ist es generell untersagt, vom CRV-Anleger allerabwärts zu rudern. Ausnahmen sind nur in Begleitung erfahrener Ruderer oder bei besonderer Genehmigung von Ruderwarten bzw. Vorstandsmitgliedern zulässig
f) Anfängern ist das Steuern nur auf Anweisung von Ruderwarten gestattet.
g) Das Rudern im Einer ist nur mit Genehmigung eines Ruderwartes / Vorstandsmitgliedes oder im Blickfeld eines Ausbilders zulässig. Bei Kenterung darf das Boot nicht eher verlassen werden, bevor es an Lang in Sicherheit gebracht worden ist.

6. Wanderfahrten

a) Wanderfahrten bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.
b) Bei Wander- / Tagesfahrten dürfen nur Gigs eingesetzt werden.
c) Alle Boote müssen bei Wanderfahrten komplett (mit Leinen, Bodenbrettern, Paddelhaken und Flagge) ausgerüstet sein.
d) Fahrtenleiter und -teilnehmer haben sich vor Fahrtbeginn ausreichend über die zu befahrenden Gewässer zu informieren und mit den jeweilig gültigen Schifffahrtsordnungen vertraut zu machen. Nach Rückkehr von der Fahrt sind die Boote von innen und außen samt Zubehör gründlich zu reinigen und aufzuriggern.

Celle, 01. März 1979

Der Vorstand